

Zwischen der Gemeinde Sennfeld,  
vertreten durch den ersten Bürgermeister Emil Heinemann,

und

der Gemeinde Geldersheim,  
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Ruth Hanna Gube,

wird folgende

**Zweckvereinbarung  
gem. Art. 7 Abs. 4 KommZG  
zur Einstellung einer gemeinsamen Fachkraft für die Leitung der  
gemeindlichen Jugendtreffs**

geschlossen:

**§ 1**

Frau Ulrike THEIN, geb. 12.10.1957, wh. Obertorsiedlung 5, 97505 Geldersheim, wird vom 21.09.04 bis 30.06.06 auf ABM-Basis als Leiterin der gemeindlichen Jugendtreffs in Sennfeld und Geldersheim beschäftigt.

Ab 01.07.2006 wird Frau Ulrike THEIN in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen.

**§ 2**

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit von Frau THEIN bestimmt sich nach § 15 BAT und beträgt z.Zt. durchschnittlich 38,5 Std (ausschließlich Pausen). Hiervon wird jeweils die Hälfte (z.Zt. 19,25 Std.) bei der Gemeinde Sennfeld und bei der Gemeinde Geldersheim erbracht.

(2) Eventuell anfallende Überstunden sind durch Freizeitausgleich bei der Gemeinde, bei der sie entstanden sind, auszugleichen. Ist ein Freizeitausgleich nicht möglich, so hat die jeweilige Gemeinde die Überstundenvergütung alleine zu tragen.

**§ 3**

Die Verlängerung und Abwicklung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sowie der Abschluss bzw. die Anpassung des Arbeitsvertrages erfolgen durch die Gemeinde Sennfeld.

Frau Thein wird als Angestellte für die Leitung der offenen Jugendtreffs in Sennfeld und Geldersheim eingestellt. Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe VIb (§ 22 BAT i.V.m. Anlage 1a).

#### § 4

(1) Die Gemeinde Sennfeld führt den Personalfall (incl. Personalakte) und übernimmt die Berechnung und Auszahlung des Gehaltes.

(2) Die Gemeinde Geldersheim erstattet der Gemeinde Sennfeld für die Dauer der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme die Hälfte der nach Abzug der Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit verbleibenden Personalausgaben.

Nach Beendigung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme erstattet die Gemeinde Geldersheim der Gemeinde Sennfeld die Hälfte aller im Zusammenhang mit der Beschäftigung anfallenden nachgewiesenen Ausgaben.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.). Die Erstattungsleistungen sind 10 Tage nach Eingang der jeweiligen Quartalsabrechnung fällig.

(4) Als Beitrag zum Verwaltungskostenaufwand für die Führung des Personalfalles entrichtet die Gemeinde Geldersheim jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € an die Gemeinde Sennfeld. Der Verwaltungskostenbeitrag wird jeweils mit der ersten Quartalsabrechnung fällig.

#### § 5

Das Direktions- und Weisungsrecht gegenüber der Angestellten obliegt der jeweils betroffenen Gemeinde.

#### § 6

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarung vom 30.06.2004 / 09.07.2004 und die Änderung vom 11.10.2004 / 21.10.2004.

#### § 7

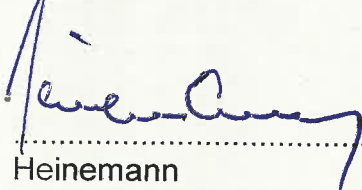
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Zweckvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sennfeld,.....

Geldersheim, <sup>08. Juni 2005</sup>.....

Gemeinde Sennfeld

Gemeinde Geldersheim





Heinemann  
Erster Bürgermeister

Gube  
Erste Bürgermeisterin

